

BESCHLUSSVORLAGE V0166/15 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	26.02.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.03.2015	Vorberatung	
Stadtrat	16.04.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt für die westliche Teilfläche der Max-Immelmann-Kaserne
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Verfahren werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung behandelt.
2. Für die Flächennutzungsplan-Änderung für den oben genannten westlichen Teilbereich der Max-Immelmann-Kaserne mit Begründung und Umweltbericht findet die Entwurfsgenehmigung statt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat am 22.10.2014, im Rahmen der Zustimmung zum Nutzungskonzept für den städtischen Teilbereich der Max-Immelmann-Kaserne, zugleich den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für oben genannten Bereich gefasst. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.11.2014 in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 25.11.2014 bis zum 29.12.2014 fand die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Die Mehrzahl der aktuell vorgebrachten Anregungen kann erst mit der Konkretisierung der Nachfolgenutzung bzw. im Rahmen eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens planerisch im Detail berücksichtigt und dargestellt werden.

Bereits frühzeitig, im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens des vorbereitenden Bauleitplans, sollen jedoch die Anmerkungen und Hinweise des Staatlichen Bauamtes zu verkehrlichen Belangen thematisiert und geklärt werden. Das Staatliche Bauamt verweist speziell darauf, dass entsprechend dem zu erwartendem Verkehrsaufkommen, die Einmündungsbereiche in die angrenzenden Bundesstraßen (B 13/B 16) anzupassen sind und die Kosten dabei von der

Kommune, d. h. vom Markt Manching und Stadt Ingolstadt zu tragen sind. Hierzu findet noch im März ein eigener Termin gemeinsam mit dem Staatlichen Bauamt statt.

Nachfolgend werden die vorgebrachten Anregungen mit einer Beschlussempfehlung der Verwaltung versehen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Die genannte Änderungsfläche befindet sich im Bauschutzbereich gem. 312 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Ingolstadt/Manching. Gegen die Änderung bestehen seitens der Bundeswehr vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage keine Einwände. Sollten die geplanten Gebäude, die Bauhöhen der auf dem Gelände bereits bestehenden Gebäude überschreiten, ist unter Vorlage der konkreten Bauhöhen und Standortkoordinaten (WGS 84) der Antrag erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Fall einer zusätzlichen baulichen Entwicklung in Form weiterer Gebäude wird zu gegebener Zeit ein verbindliches Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, an dem das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr entsprechend beteiligt wird.

2. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:

Das Wasserwirtschaftsamt weist auf folgende Belange hin:

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:

Nach derzeitigen Stand ist im Umgriff des Planungsbereiches eine Rüstungsaltlastenfläche bekannt. Zudem sind durch die bisherige Nutzung der Fläche – mit einer Betriebstankstelle mit drei Erdtanks „Diesel“ sowie ein technischer Betriebsbereich mit Kfz-Werkstätten, Betriebsstoffbehältern und Leichtflüssigkeitsabscheidern, Verunreinigungen u.a. mineralöhlhaltige Stoffe nicht ausgeschlossen werden können. Diese sind im Rahmen einer orientierenden Untersuchung, die im Vorfeld mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist, zu untersuchen. Sollte sich der Verdacht einer nutzungsbedingten Bodenverunreinigung bestätigen, ist eine Detailuntersuchung vorzunehmen.

Abwasserbeseitigung, Schmutzwasserbehandlung:

Der Änderungsbereich auf Flur der Stadt Ingolstadt soll künftig an die öffentliche Kanalisation der Ingolstädter Kommunalbetriebe angeschlossen werden. Neben Gebäuden für eine befristete Unterbringung von Asylbewerbern sollen die übrigen Gebäude künftig von den Ingolstädter Kommunalbetrieben genutzt werden.

Das Abwasser der Nutzungen auf dem Änderungsbereich kann grundsätzlich über das Gewerbegebiet „Weiherfeld in die bestehende öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die vollbiologische Kläranlage ist dahingehend ausreichend aufnahmefähig. Vor der weiteren Überplanung und Erschließung ist aber eine entsprechende Entwässerungsplanung (Trennsystem) in der auch die eventuelle Sanierung bzw. Optimierung (Dichtheit, Fehllanschlüsse, hydraulische Leistungsfähigkeit) des nachfolgenden Kanalsystems und der Mischwasserbehandlung mit berücksichtigt wird, zu erarbeiten. Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Regenwasserbehandlung:

Eine Oberflächenversiegelung ist soweit möglich zu vermeiden. Sofern der Untergrund eine entsprechende Durchlässigkeit aufweist und ein entsprechender Flurabstand gegeben ist, gilt das Versickerungsgebot. Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück breitflächig zu versickern. Einer Versickerung über Rigolen oder Sickerschächten kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Niederschlagswasser von öffentlichen Fahr- und Stell- und Parkflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (hier eventuell eine alte Lohe) breitflächig zu versickern. Auch auf andere zu berücksichtigende Regelwerke wird verwiesen. Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen

Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die angeführten Belange werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung d.h. im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren im Detail Berücksichtigung finden. Die angeführten Belange werden auch den für die städtische Wasserver- und -entsorgung zuständigen Kommunalbetrieben der Stadt Ingolstadt zur Kenntnis gebracht. Eine Berücksichtigung bzw. Umsetzung der angeführten Belange ist auf der verfahrensgegenständlichen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. des aktuellen Änderungsverfahrens inhaltlich nicht möglich.

3. Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm:

Von Seiten des Landratsamtes Pfaffenhofen besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aufgrund der direkten Nachbarschaft der Änderungsfläche zur Konversionsfläche auf der Flur Manching wird auf eine gemeinsame gemeindeübergreifende Entwicklung hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, da das Vorhaben sich im Nahbereich von kartierten Bodendenkmälern befindet, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Mit dem Markt Manching finden bereits seit mehr als 2 Jahren, mit Beginn der gemeinsam durchgeführten „Vorbereitenden Untersuchungen“ für das Gesamtareal, eine Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch statt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens ebenfalls beteiligt und hat bereits eine Stellungnahme zu diesen Belangen abgegeben.

4. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern:

Die IHK regt an, zusammen mit dem Markt Manching ein gemeinsames Entwicklungskonzept durchzuführen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Kasernenareals zu gewährleisten. Ferner macht die IHK darauf aufmerksam, dass mit der hier vorgesehenen Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche keine konkretisierende Zweckbestimmung für das Plangebiet angegeben wird. Daher ist eine umfassende Beurteilung des Planvorhabens ohne den geplanten Verwendungszweck nur schwer möglich.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei der Umnutzung und der weiteren städtebaulichen Entwicklung die Belange der benachbarten Gewerbebetriebe zu berücksichtigen sind. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass keine Nutzungskonflikte und vor allem keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte entstehen, die zu Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzungen führen können.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Um eine gemeinsame und fachlich abgestimmte Entwicklung des Gesamtareals zu gewährleisten, steht die Stadt Ingolstadt mit der Marktgemeinde Manching bereits seit etwa 2 Jahren, beginnend mit den gemeinsam beauftragten „Vorbereitenden Untersuchungen“ für das Gesamtareal in regelmäßigem Austausch. Die möglichen Nachfolgenutzungen sind im beiliegenden Begründungstext mit dem Hinweis, dass die konkrete Nutzung derzeit noch geprüft wird, bereits erwähnt. Im laufenden Verfahren konkretisiert sich derzeit die Nutzung „öffentliche Verwaltung“, die entsprechende Signatur dazu wird in die Plandarstellung übernommen.

Die gegenwärtig absehbare Nachfolgenutzung auf der verfahrensgegenständlichen Änderungsfläche wird zu keinen Nutzungskonflikten mit dem angrenzenden Gewerbebereich führen. Im Rahmen eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens, werden die dann konkret feststehenden Nutzungen auf ihre möglichen Auswirkungen auf das weitere Umfeld, falls erforderlich im Rahmen von Fachgutachten, untersucht.

5. Staatliches Bauamt Ingolstadt:

Seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden.

- Die Anbindung des Bauleitplangebietes an die Bundesstraßen 13 und 16 ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Einmündung der Straße „Am Hochfeldweg“ in die B 16 und die „Immelmannstraße“ in die B 13 sind vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanverfahrens auf eine verkehrstechnisch ausreichende, leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung zu überprüfen. Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung sind Aussagen über die genaue Nutzung und den damit entstehenden Verkehr anzugeben. Gegebenenfalls wird ein Verkehrsgutachten zu den jeweiligen Anbindungen erforderlich
- Durch das o.g. Vorhaben ist mit einer Zunahme des Verkehrs an den jeweiligen Straßeneinmündungen der B 13 und der B 16 zu rechnen. In Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sind die Einmündungen anzupassen. Nach § 12 Abs. 1 FStrG, hat die Kommune die Kosten für die erforderlichen Änderungen zu tragen.
- Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).
- Ob für die Einmündungen eine Änderung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 FstrG vorliegt, wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft. Gegebenenfalls muss eine Vereinbarung zu dem oben genannten Vorhaben geschlossen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die oben angeführten Punkte werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Nach Klärung der konkreten Nachfolgenutzung sind genauere Aussagen zum Verkehrsaufkommen und damit auch zu möglichen erforderlichen Änderungen der oben genannten Einmündungsbereiche bezüglich einer leistungsfähigen, verkehrssicheren und

verkehrstechnisch ausreichenden Gestaltung möglich. Auch die Notwendigkeit eines Verkehrs- sowie eines Lärmgutachtens wird in Zusammenhang mit der künftigen Nutzung und dem damit induzierten Neuverkehr geklärt. Generell sinnvoll erscheint ein Ausbau und eine Ertüchtigung der genannten Einmündungen sowie der umliegenden Verkehrsinfrastruktur in Zusammenhang mit der geplanten gewerblichen Nutzung auf dem weitaus größeren Flächenteil der Max-Immelmann-Kaserne auf der Flur Manching.

6. Regierung von Oberbayern vom 22.12.2014:

Die Regierung von Oberbayern weist darauf hin, in der Neuplanung und Gestaltung der Fläche insbesondere an den Rändern eine gute Ein- und Durchgrünung zu berücksichtigen. Die Fläche grenzt nach Norden an eine Kiesabbaufläche die laut Regionalplan im Anschluss als Landschaftssee mit naturorientierter Biotopentwicklung entwickelt werden soll.

Die weitere Überplanung des Areals sollte möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Marktgemeinde Manching, die für den Großteil des frei werdenden Kasernengeländes eine neue Nutzung realisieren werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der Marktgemeinde Manching bezüglich der künftigen Planung und Nutzung des Gesamtareals findet bereits seit etwa 2 Jahren mit der gemeinsamen Beauftragung der notwendigen „Vorbereitenden Untersuchungen“ für das Gesamtareal statt.

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ein Bodendenkmal „Siedlung und Gräber der römischen Kaiserzeit, Siedlung und Kreisgräben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ liegt. An das Plangebiet grenzen unmittelbar weitere Denkmäler verschiedener Zeitstellung an.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7.1 DSchG. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Nur unter den genannten Voraussetzungen stimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Planung zu.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die vom Bayerischen Landesamt genannten, im Bereich der Änderungsfläche liegenden Bodendenkmäler, sind jedoch aus der angegebenen digitalen Karte im Bayern-Viewer-Denkmal

nicht ersichtlich bzw. nicht eingetragen. Soweit die Denkmäler tatsächlich vorhanden sein sollten, werden diese im weiteren Verfahren nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen als auch im Begründungstext erwähnt.

Für den Fall notwendiger Bodeneingriffe im Zuge baulicher Veränderungen und Ergänzungen bzw. im Rahmen erforderlicher versorgungsinfrastruktureller Ausbaumaßnahmen, werden die denkmalpflegerischen Belange rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt. Detaillierte bauliche Veränderungen oder Ergänzungen am Bestand werden im Rahmen eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens geregelt, an dem das Landesamt für Denkmalpflege ebenfalls beteiligt wird.

8. Umweltamt der Stadt Ingolstadt:

Von Seiten des Umweltamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für den Fall, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung schutzwürdige Bäume gefällt oder beeinträchtigt werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies ist sowohl im Vorfeld von Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation oder Wasserversorgung vom jeweiligen Erschließungsträger zu beantragen, als auch später durch den Grundstückseigentümer bei der Planung neuer Gebäude.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich der Einholung einer Genehmigung gemäß Baumschutzverordnung bei der Fällung schutzwürdiger Bäume im Zuge der Umnutzung und Neuordnung des Areals wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens, werden die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen konkretisiert, so dass dann auch Aussagen der möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Bäume vorliegen.

9. Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt:

Das Tiefbauamt stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen zu.

10. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:

Wasserversorgung und Entwässerung:

Sowohl die Wasserversorgung als auch die Entwässerung für den Änderungsbereich lag bisher im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Manching. Künftig soll das Plangebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Entwässerungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe angeschlossen werden. Die gegenwärtig temporär als Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber genutzten Gebäude wurden bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe angeschlossen, ein Anschluss an die öffentliche Entwässerung für diesen Bereich wird ab der 2. Jahreshälfte 2015 realisiert. Im Zuge der geplanten Umnutzung soll das gesamte Plangebiet an die Trinkwasserversorgung bzw. Entwässerung der Kommunalbetriebe angeschlossen werden.

Durch die neu zu verlegenden Trinkwasserversorgungsleitungen kann die maximal geforderte Löschwasserleistung (192m³/h) sichergestellt werden. Der Bedarf für den öffentlichen Brandschutz und den Objektschutz ist vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu prüfen. Falls für den Objektschutz eine zusätzliche Löschwasserleistung benötigt wird, kann dies über das bestehende Wasserversorgungsleitungsnetz nicht abgedeckt werden.

Aufgrund der mit der künftigen Bebauung bzw. Nutzung verursachten Flächenversiegelung der Gemeinbedarfsflächen ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen. Das Plangebiet ist im derzeitigen Generalentwässerungsplan der Stadt Ingolstadt nicht berücksichtigt.

Zur abschließenden abwassertechnischen Beurteilung sind weitere Informationen erforderlich, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorliegen. Mit der Konkretisierung der Nutzung des Plangebietes, insbesondere der Nutzung des Gebäudebestandes, ist im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans ein Entwässerungskonzept hinsichtlich der Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aufzustellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann für das Niederschlagswasserbeseitigungs-Konzept ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich werden. Die Ergebnisse sind bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Entwässerung bzw. der Trinkwasserversorgung ist innerhalb der künftigen Straßen und Wege eine Versorgungsfläche für die Wasserversorgungsleitungen und für die Trasse der öffentlichen Entwässerungskanäle freizuhalten, die zudem auch von Bebauung und Bepflanzung frei bleiben muss.

Eine ausführliche Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe zur Trink- und Löschwasserversorgung sowie zur Entwässerung erfolgt im anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahren.

Der Zweckverband Zentralkläranlage ist im weiteren Verfahren zu beteiligen

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Ausführungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Kommunalbetriebe selbst, dass eine ausführliche Stellungnahme zu den Belangen und den Anforderungen für die künftige Wasserversorgung und Entwässerung erst im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens möglich ist, wird entsprechend als Beschlussempfehlung übernommen, da im Rahmen des jetzigen Änderungsverfahrens detaillierte Aussagen dahingehend tatsächlich nicht möglich sind.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe werden im Vorfeld des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens, im Rahmen eines vorab durchzuführenden Scoping-Termins und im Anschluss im Zuge der Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange nochmals entsprechend um Stellungnahme gebeten.

Der Zweckverband Zentralkläranlage wurde bereits beteiligt und hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.

11. Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Von Seiten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn die BayBO und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die detailliert in der Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Anforderungen zur Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Geländes sowie der dortigen Gebäude sowie die Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung und –verfügbarkeit sind in der weiteren Planung zu beachten und umzusetzen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Ausführungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Aufzählung der in der Stellungnahme umfangreich und ausführlich beschriebenen

Maßnahmen erfolgt an dieser Stelle nicht, da Ihre konkrete Umsetzung nicht im verfahrensgegenständlichen Änderungsverfahren gelöst werden kann, sondern erst in der weiteren Planung bzw. im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren.

Dem **Bezirksausschuss X – Süd** wurde mit Schreiben vom 19.11.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich zur Kenntnis gebracht und es wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.

Anlage

Planausschnitt FNP-Änderung

